

**Internationales Handelsrecht: Entwurf eines Modellgesetzes über internationale Überweisungen – 'Hamburger Regeln' vor dem Inkrafttreten (8)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1990 S.194 fort. Vgl. auch VN 4/1991 S.151.)

Der Entwurf eines Modellgesetzes über internationale Überweisungen (international credit transfers) stand an erster Stelle der Agenda der 24.Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die vom 10. bis 28.Juni 1991 in Wien stattfand. Den Entwurf hatte die Arbeitsgruppe für internationale Zahlungen vorbereitet. Er unterscheidet schon in seinem Titel nicht mehr zwischen elektronischen und anderen Formen des Zahlungsverkehrs, wie es die Kommission auf ihrer vorherigen Zusammenkunft insbesondere auf Drängen der Vereinigten Staaten für nötig befunden hatte. Als Grund wird angeführt, daß es bei den komplizierten Vorgängen der Bewirkung solcher Überweisungen, die oft über verschiedene Banken laufen, Misch- und Zwischenformen zwischen dem rein elektronischen Verfahren einerseits und der herkömmlichen Art des Austauschs von schriftlichen Nachrichten gibt und der Regelungszweck des Modellgesetzes bei einer Beschränkung allein auf die rein elektronische, papierlose Transaktion nicht zu erreichen sei. Die Kommission hat den Entwurf

umfassend diskutiert, wie allein die Tatsache zeigt, daß in ihrem Bericht an die Generalversammlung dieser Teil mehr als 60 Seiten einnimmt. Der Zweck des Modellgesetzes liegt darin, die zahlreichen Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Beteiligten einer solchen Überweisungskette – angefangen von dem Auftraggeber über verschiedene zwischengeschaltete Banken bis hin zum Empfänger – über die verschiedenen, Geltung beanspruchenden Rechtsordnungen hinweg einer möglichst einheitlichen und vorhersehbaren Regelung zu unterwerfen. Deshalb werden die Rechte und Pflichten aller Beteiligten jeweils einzeln beschrieben. Unter anderem geht es dabei um Fälle der Zurückweisung durch die nachfolgenden Banken, des Widerrufs, der Unter- und Überzahlung und um die Regelung der gegenseitigen Haftung und Rückabwicklung fehlgeschlagener Transaktionen.

Im Hinblick auf den Entwurf eines Modellgesetzes für das Beschaffungswesen, den die Arbeitsgruppe zur Neuen internationalen Wirtschaftsordnung zur vorhergehenden Tagung der Kommission vorgelegt hatte, fand keine Diskussion in der Sache statt. Die Kommission begnügte sich damit, die Arbeit der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu nehmen. Ähnlich verlief die Beratung über den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über Bereitschaftskreditbriefe und selbständige Garantien.

Ausführlicher wurde die Frage der Kompensationsgeschäfte erörtert, die die Kommission bereits mehrfach behandelt hatte. Hier geht es um die Abfassung eines rechtlichen Leitfadens, wie er stets als erste Vorstufe der Arbeit der Kommission auf einem bestimmten Sachgebiet erstellt wird. Federführend ist die Arbeitsgruppe für den internationalen Zahlungsverkehr, was damit zusammenhängt, daß bei solchen Kompensationsgeschäften die eigentlich erforderliche Zahlung – zumeist aus Mangel an Devisen – durch eine entgegengesetzte, 'kompensatorische' Warenlieferung ersetzt wird. Das Sekretariat stellte weitere Vorarbeiten für den Leitfaden, nämlich Entwürfe zu den Abschnitten über Erfüllung der Kompensationsverpflichtung, Beteiligung Dritter, Beschränkung beim Weiterverkauf von Kompensationsware, Rechtswahl und Streitschlichtung vor, die von der Arbeitsgruppe weiter verhandelt werden sollen.

Ein weiteres Thema der 24.Tagung der UNCITRAL war der elektronische Datenaustausch, zu dem die Kommission einen Bericht des Sekretariats angefordert hatte. Den möglichen Vorteilen der Ablösung der zahlreichen Vertrags- und Transportpapiere im internationalen Handel durch die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung stehen insbesondere Probleme der rechtlichen Gültigkeit und Beweisbarkeit entgegen, da in diesem Fall keine Unterschriften und Dokumente vorliegen.

## Brennpunkte 1991

